

Stellungnahme zum Antrag - Wahlfreiheit bei Wechsel der Stromzähler - aus der Bürgerversammlung West vom 18.11.19

Antrag:

„Die infra fürth soll ihren Kunden auch zukünftig die Wahlmöglichkeit bieten, zwischen bisherigen Stromzählern und den neuen, fernablesbaren Stromzählern zu wählen.“

Stellungnahme:

Die gesetzlichen Anforderungen für den Messstellenbetrieb im Strom und Gas sind im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt.

Mit intelligenten Messsystemen soll die sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen der Zukunft ermöglicht werden. Ein Energieversorgungssystem, bei dem in erster Linie wetterabhängig erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wird, muss flexibel reagieren können. Daher benötigt es Informationen über Erzeugungs- und Verbrauchssituationen. Eine Energieversorgung, die noch stärker marktlich organisiert ist, muss Marktsignale an Verbraucher und Erzeuger transportieren können. Beides zu tun, ist Aufgabe intelligenter Energienetze mit intelligenten Messsystemen als Kommunikationseinheiten („Smart Meter“).

Die infra fürth gmbh ist dabei als Messstellenbetreiber gesetzlich verpflichtet alle Stromzähler („Messeinrichtungen“) bis zum Jahr 2032 auszutauschen.

Auszug aus §29 MsbG „Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen“:

Abs. (3) „... Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032 ... zu erfolgen.“

Hierzu werden in den nächsten Jahren diskriminierungsfrei, nach einzelnen Ortsteilen getrennt, die bestehenden Stromzähler bei den Haushaltskunden gegen moderne Messeinrichtungen (also nur ein elektronischer Zähler) ausgetauscht. Zusätzliche Kosten entstehen dem Kunden dabei nicht.

Bei den modernen Messeinrichtungen erfolgt **keine Datenübermittlung** (Zählerstände, Verbrauchsdaten, u.ä.) per Funk. Nur der Kunde hat die Möglichkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Werte auf dem Display des Zählers abzurufen.

Erst durch Anschluss eines sog. Smart-Meter-Gateways wird die moderne Messeinrichtung zu einem intelligenten Messsystem. Hier erfolgt eine Datenübermittlung ausschließlich unter strengen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Nachfolgende Darstellung soll dies verdeutlichen.



INTELLIGENTES MESSSYSTEM „SMART METER“

Die Installation eines intelligenten Messsystems ist zunächst nur für Verbraucher ab einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh verpflichtend, später ab einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh. Damit wird der größte Teil der Haushaltskunden auch langfristig nicht über eine fernauslesbare Messeinrichtung verfügen.

Ergebnis:

Die infra setzt mit dem obenstehenden Vorgehen die gesetzlichen Forderungen zur Umrüstung der bestehenden Stromzähler um. Selbstverständlich werden bei einer Datenübermittlung sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Es wird daher empfohlen dem Antrag nicht stattzugeben.